

Inhalt

- 2 Einleitung
- 3 Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat viele Gesichter
- 4 Sexuelle Gewalt ist immer eine Verletzung der Würde der Frau
- 5 Hier finden Sie Hilfe und Unterstützung
- 11 Ihre rechtlichen Möglichkeiten
- 15 Lassen Sie sich von einer Ärztin untersuchen
- 18 Ganz wichtig: Das Recht auf Nebenklage
- 19 Sie können finanzielle Unterstützung beantragen
- 22 Das weitere Verfahren nach der Anzeige
- 25 Schutz und Selbsthilfe
- 28 Adressen

Es ist das Verdienst der Frauenbewegung, dass die Tabus um die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen gebrochen wurden. Die ersten Frauenhäuser, Notrufzentralen, Mädchenhäuser wurden von Frauen aus der Frauenbewegung eingerichtet. Sie waren es auch, die sich lautstark und öffentlich darüber empört haben, dass sexuelle Gewalttaten als Kavaliersdelikte behandelt wurden.

Auch in Bielefeld ist die Frauenbewegung seit vielen Jahren gegen Gewalt an Frauen und Mädchen aktiv. Zahlreiche Gruppen und Beratungsstellen sind entstanden, die auf der Seite der Betroffenen stehen und ihnen Hilfe und Unterstützung anbieten.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat viele Gesichter

Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch sind extreme Formen der Gewalt gegen Frauen und Kinder. Beinahe jede Frau fürchtet, irgendwann Opfer einer sexuellen Gewalttat zu werden, denn die Erfahrungen mit demütigenden und bedrohlichen Situationen, deren Ausgang zunächst immer offen ist – mit verbalen und körperlichen Übergriffen auf der Straße, am Arbeitsplatz, am Telefon, in der Disco, in der eigenen Wohnung – werden von fast allen Frauen geteilt.

Angst vor sexueller Gewalt ist fast immer gegen den plötzlich auftauchenden fremden Mann gerichtet. An diesem Bild orientieren sich auch die Versuche von Frauen, sich zu schützen: Sie meiden bestimmte Straßen und Plätze, sie gehen abends nicht alleine aus dem Haus, sie warnen ihre Tochter vor fremden Männern... und sind dennoch in Gefahr, Opfer zu werden, denn der ganz überwiegende Teil der Vergewaltigungen, Nötigungen und Missbrauchsfälle sind sogenannte Beziehungstaten, d.h., Täter und Opfer gehören dem gleichen sozialen Umfeld an, haben sich zumindest flüchtig gekannt oder sind miteinander verwandt.

Das macht es oft so schwer, über die Tat zu sprechen und den Täter anzuzeigen.

Sexuelle Gewalt ist immer eine Verletzung der Würde der Frau

Wenn Sie Opfer sexueller Gewalt geworden sind, müssen Sie nicht nur den körperlichen Schmerz bewältigen, sondern auch mit den seelischen Folgen, mit der Angst, der Demütigung und Erniedrigung durch diesen massiven Angriff auf Ihre Persönlichkeit fertig werden. Möglicherweise empfinden Sie Ekel und Scham, Wut, Verletztheit und Hass, Misstrauen, Ohnmacht und Trauer oder vielleicht fühlen Sie sich sogar mitverantwortlich, weil Sie meinen, eine Situation falsch eingeschätzt oder Vorsichtsmaßregeln außer Acht gelassen zu haben. Lassen Sie sich nicht verunsichern - auch nicht von vielleicht verständnislosen Reaktionen von Personen, denen Sie sich anvertraut haben. Eins steht fest: Nicht Sie haben jemanden verletzt, sondern der Täter hat Ihnen Gewalt angetan. Unabhängig von Ihrem Verhalten, Ihrer Kleidung, Ihrem Auftreten: In keinem Fall trifft Sie Schuld.

Vielleicht sind Ihre Empfindungen auch widersprüchlich, und Sie schwanken zwischen dem Bedürfnis, sich wehren zu wollen und dem Wunsch nach schnellem Vergessen.

Der Entschluss zur Anzeige der Tat kann ein wichtiger Schritt zur Bewältigung der Opfersituation sein. Der Täter soll ermittelt und bestraft werden. Andererseits fürchten viele Frauen den Gang zur Polizei. Sie haben Angst vor den Vernehmungen, vor peinlichen und kritischen Fragen, vor Unverständnis und Vorwürfen. Die Entscheidung, ob Sie den Täter anzeigen, müssen Sie für sich treffen. Den richtigen Weg können nur Sie selbst herausfinden. Auf jeden Fall sollten Sie aber in diesem Verarbeitungs- und Entscheidungsprozess nicht allein sein. Sie haben ein Recht auf Verständnis, Hilfe und Unterstützung.

Hier finden Sie Hilfe und Unterstützung

Versuchen Sie nicht, mit dem, was Sie erleben mussten, allein fertig zu werden. Vertrauen Sie sich einer guten Freundin, Ihrer Ärztin oder einer anderen Person Ihres Vertrauens an. Sie können sich auch an eine der hier aufgeführten Stellen wenden. Hier finden Sie erfahrene Ansprechpartnerinnen, die Sie verstehen, die Ihnen zuhören und mit denen Sie die weiteren Schritte überlegen können. Sie erhalten Unterstützung bei der Suche nach einer Rechtsanwältin oder Ärztin. Sie werden beraten, wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, auf Wunsch werden Sie zur Polizei, zur Ärztin und zum Gericht begleitet. Die Frauen in diesen Stellen können Ihnen helfen, sich auf die Gerichtsverhandlung vorzubereiten und Ihnen Informationen über Selbsthilfegruppen geben, in denen Sie Frauen treffen, die Ähnliches erlebt haben.



Frauennotruf Bielefeld e.V.

Jöllennecker Str. 57 | 33613 Bielefeld

Tel.: 0521/12 42 48

E-Mail: frauennotruf.bielefeld@t-online.de

www.Frauennotruf-Bielefeld.de

Telefonische Beratung:

Mo. 18.00 – 22.00 Uhr

Di. 10.00 – 12.00 Uhr

Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Russische Beratung:

Di. 18.30 – 20.30 Uhr

Türkische Beratung:

Do. 10.00 – 12.00 Uhr

Der FRAUENNOTRUF Bielefeld e.V. ist eine Beratungsstelle für Mädchen und Frauen aller Nationalitäten ab 16 Jahren, die eine (versuchte) Vergewaltigung oder andere sexualisierte Gewalterfahrungen erleben mussten oder müssen. Auch Mädchen und Frauen, die fort-

gesetzt bedroht, belästigt oder verfolgt werden (Stalking), können sich an uns wenden.

Mit unserem Beratungs- und Unterstützungsangebot geben wir Frauen die Möglichkeit, sich in einem geschützten Rahmen mit der erlebten Gewalt auseinander zu setzen. Wir informieren über mögliche rechtliche Schritte und helfen bei der Suche nach kompetenten ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, TherapeutInnen etc..

Wir begleiten z.B. zur Polizei und/oder dem Versorgungsamt. Außerdem bieten wir Betroffenen eine Vorbereitung auf den Gerichtsprozess an und begleiten sie während und nach der Hauptverhandlung. Bei entsprechender Nachfrage organisieren wir angeleitete Gruppen bzw. Selbsthilfegruppen zu den Themen Vergewaltigung und Stalking.

Das Beratungsangebot kann sowohl persönlich als auch telefonisch genutzt werden, wir bieten auch Beratungen in russischer und türkischer Sprache an. Beratungen sind kostenlos und auf Wunsch anonym.

Die Ansprechpartnerinnen sind:

Tatjana Knoop (russisch), Suna Baris (türkisch), Susanne Ruppert, Melanie Rosendahl

Anrufbeantworter: Wenn Sie Ihre Nachricht hinterlassen rufen wir schnellstmöglich zurück, wobei wir uns nur mit unserem persönlichen Namen melden!

▶▶ **Psychologische Frauenberatung e.V.**

Allgemeine Frauenberatungsstelle
Ernst-Rein-Str. 33 | 33613 Bielefeld

Tel.: 0521 / 12 15 97

E-Mail: info@frauenberatung-bi.de

Online-Beratung unter www.frauenberatung-bi.de

Offene Sprechzeiten (*Telefonische und persönliche Beratung ohne vorherige Anmeldung*):

Mo., Do. 17.00 – 19.00 Uhr

Di. 10.00 – 12.00 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Die Psychologische Frauenberatung ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen. Sie bietet psychosoziale und psychologische Lebensberatung für Frauen an.

Ein Schwerpunkt ist die Beratung bei psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt sowie Belästigung und Bedrohung innerhalb und außerhalb von Partnerschaft und Familie. Frauen können die Frauenberatungsstelle ohne vorherige Anmeldung zu den offenen Sprechzeiten entweder persönlich aufsuchen oder telefonisch Kontakt aufnehmen. Wir bieten ratsuchenden Frauen kurzfristige Krisengespräche und längerfristige unterstützende Beratungsgespräche an, informieren bei rechtlichen (z.B. Möglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz) und sozialen Fragen (z.B. Fragen zum Unterhalt). Wir begleiten zu ÄrztInnen, RechtsanwältInnen und zur Polizei. Wir stellen reichhaltiges Informationsmaterial zu verschiedenen Fragestellungen (z.B. Trennung/Scheidung, Schulden, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz) zur Verfügung und vermitteln weiter in/überbrücken bis zum Beginn einer Psychotherapie bzw. eines Klinikaufenthalts.

Die Beratungen sind kostenlos und auf Wunsch anonym.

Das Beratungsangebot ist auch in kurdischer, türkischer, russischer, spanischer, englischer und französischer Sprache möglich.

Über Einzelberatung hinausgehend bieten wir Gesprächskreise und angeleitete Gruppenangebote (z.B. zu den Themen „Trennung/Scheidung“, „Essstörungen“ oder „Häusliche Gewalt“) an.

Ansprechpartnerinnen:

Gabriele Block, Cornelia Neumann, Karen Stockmeier.

Außerhalb der Beratungszeiten läuft ein Anrufbeantworter. Bei Rückruf melden wir uns nur mit unserem persönlichen Namen.



Mädchenhaus Bielefeld e.V.

Renteistr. 14 | 33602 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 17 30 16

E-Mail: Maedchenhaus-Bielefeld@t-online.de

www.maedchenhaus-bielefeld.de

Beratung:

Mo., Mi., Fr. 10.00 – 12.00 Uhr

Mo., Do. 16.00 – 18.00 Uhr

offene Sprechstunde für Mädchen in deutscher und türkischer Sprache:

Di. 13.00 – 15.00 Uhr in der Beratungsstelle

Einzelberatung, Information und Hilfe für Mädchen ab 12 Jahren und junge Frauen in Krisensituationen aufgrund von sexuellem Missbrauch, Bedrohung und Misshandlung; Beistand im Umgang mit Eltern, Institutionen und Behörden (z.B. Jugendamt); Unterstützung bei Strafanzeigen, Strafprozessbegleitung; Einzeltherapie und Gruppenangebote, Beratung für Angehörige (wenn nicht Täter) und Bezugspersonen, Beratung und Supervision für Fachkräfte.



Wildwasser Bielefeld e.V.

Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen ab 18 Jahren, die in ihrer Kindheit sexuelle Gewalt erfahren haben/oder sich von dem Thema berührt fühlen.

Jöllenbecker Str. 57 | 33613 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 17 54 76

Fax: 0521/17 64 76

E-Mail: info@wildwasser-bielefeld.de

www.wildwasser.bielefeld.de

Telefonberatung:

Di. 11.00 - 13.00 Uhr

Do. 15.00 - 17.00 Uhr

Persönliche Beratung: nach Absprache

Wildwasser Bielefeld e.V. ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben und/oder die sich von diesem Thema berührt fühlen. Wir wahren Vertrauen und Anonymität und wir unternehmen nichts, was nicht mit der Betroffenen und Ratsuchenden abgesprochen ist. Wir bieten Beratung und Unterstützung in Form von telefonischer Beratung; einmaliger oder fortlaufender persönliche Beratung; Krisenintervention, Adressenvermittlung von Therapeutinnen, Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Kliniken u.a.m; Hilfestellung bei der Gründung von Selbsthilfegruppen und bei Fragen der Selbsthilfegruppen; Überbrückung von Wartezeiten auf Therapie- oder Klinikplätze; Beratung zum Opferentschädigungsgesetz; therapeutisch angeleiteten Selbsterfahrungsgruppen; Beratung von Angehörigen, Müttern, PartnerInnen, LehrerInnen, u.ä.; einem Kontakt- und Treffpunkt für Frauen mit und ohne Psychiatrieerfahrung, dem Wildwasser-Café.



Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt

Postfach 10 05 13 | 33505 Bielefeld

Tel.: 0521/5 21 36 36

Fax: 0521/5 21 36 38

Schutzhaus für Frauen ab 18 Jahren jeder Nationalität, die von seelischer und/oder körperlicher Gewalt betroffen oder bedroht sind, und deren Kinder; Erreichbarkeit Tag und Nacht; Aufnahme der Frauen erfolgt durch eine Mitarbeiterin; Beratung in schwierigen Gewaltsituationen, Unterstützung bei der Entwicklung eigener Lebensperspektiven, Hilfe beim Umgang mit Behörden, qualifizierte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.



Frauen helfen Frauen - Frauenhaus e.V.

Postfach 10 11 65 | 33511 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 17 73 76

Fax: 0521/17 73 66

E-Mail: mail@autonomes-frauenhaus-bielefeld.de

Wir bieten von Gewalt bedrohten/betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz und Hilfe, Tag und Nacht. Darüber hinaus leisten wir einen gesellschaftlichen wichtigen Beitrag zur Enttabuisierung des Themas „Gewalt gegen Frauen und Kinder“.

Wir bieten Hilfe und Beratung u.a. an bei der finanziellen Absicherung des Lebensunterhaltes, juristischen und sozialen Fragen, Hilfestellung bei der Weitervermittlung an kompetente Fachstellen und Begleitung bei Ämtergängen und Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Die Anzeige der Tat ist für Sie die einzige Möglichkeit, die gerichtliche Bestrafung des Täters zu erwirken. Sie kann für Sie selbst ein wichtiger Schritt zur aktiven Verarbeitung und Gegenwehr sein und außerdem andere Frauen davor schützen, Opfer desselben Täters zu werden. Bedenken Sie dabei auch, dass nur eine Anzeige Sie in die Lage versetzt, eventuell Rentenansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend zu machen. Durch eine Anzeige wird darüber hinaus Ihre Ausgangslage für Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen an den Täter verbessert. Wenn Sie sich zur Anzeige entschließen, sollten Sie dies möglichst frühzeitig tun, weil so die größte Chance besteht, den Täter zu fassen und ihm die Tat nachzuweisen.

Sie können auch zuerst zu einer Rechtsanwältin gehen um sich rechtlich beraten zu lassen. Ihre Anwältin kann schriftlich für Sie Anzeige erstatten und Strafantrag stellen. In jedem Fall folgt aber auf Ihre Anzeige eine polizeiliche Vernehmung, bei der Ihre Rechtsanwältin Sie selbstverständlich begleiten kann.

Unter Umständen kommen auch zivilrechtliche Schutzmaßnahmen nach dem Bundesgewaltschutzgesetz für Sie in Betracht. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn Sie mit dem Täter in einer Wohnung leben (Zuweisung der Wohnung) oder wenn der Täter Ihnen nachstellt (Näherungsverbot). Informationen über das Gewaltschutzgesetz können Sie bei der Polizei, der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen der Stadt Bielefeld oder dem Frauennotruf erhalten (siehe Adressenliste Seite 28).

In Bielefeld sollten Sie sich möglichst direkt an das Kriminalkommissariat (KK) 11 im Polizeipräsidium wenden. Das Kommissariat ist zuständig für die Verfolgung von Sexualstraftaten, Tötungsdelikten und Branddelikten. Hier werden sämtliche Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung bearbeitet.

Das Kommissariat ist grundsätzlich erreichbar
montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und
mittwochs bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten können Sie auch in der Kriminalwache im Polizeipräsidium oder in den Polizei-Inspektionen Anzeige erstatten. Hier können Sie allerdings nicht davon ausgehen, auf speziell für die Bearbeitung von Sexualdelikten fortgebildete Beamtinnen und Beamte zu treffen. Die erste Befragung durch eine nicht speziell fortgebildete Beamtin oder Beamten soll sich deshalb auf den „groben Sachverhalt“, Ort und Zeitpunkt der Tat sowie auf Hinweise zu Tätern, Zeuginnen oder Zeugen und mögliche Tatspuren beschränken. Für die weitere Bearbeitung der Anzeige ist in jedem Fall das KK 11 zuständig.

Auf Ihre Anzeige folgt eine polizeiliche Vernehmung. Sie müssen sich darauf einstellen, ausführlich zum Tathergang befragt zu werden. Überlegen Sie, ob Sie sich durch eine Person Ihres Vertrauens oder Ihrer Rechtsanwältin/Ihres Rechtsanwaltes begleiten lassen möchten.

Der Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ vom 03.02.2004 legt die polizeilichen Grundsätze für die Bearbeitung von Sexualstraftaten fest. Nach diesen Grundsätzen wird auch im KK 11 gearbeitet.

- ▶▶ Sexuelle Gewaltdelikte werden nur von speziell fortgebildeten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bearbeitet.
- ▶▶ Alle polizeilichen Maßnahmen werden Ihnen erklärt und begründet.
- ▶▶ Sie haben das Recht, durch eine Frau vernommen zu werden (gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt).
- ▶▶ Es wird dafür gesorgt, dass Ihre Vernehmung nicht gestört oder unterbrochen wird.
- ▶▶ Alle polizeilichen Maßnahmen werden nach Möglichkeit nur von

einer Beamtin oder einem Beamten durchgeführt. Diese Beamtinnen stehen Ihnen auch im weiteren Verfahren für Fragen zur Verfügung.

- ▶ Die Polizei wird Sie schon im ersten Gespräch auf die Möglichkeit, ärztliche oder psychotraumatische Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen, hinweisen.

Die Polizei wird Sie bereits bei der Vernehmung über Möglichkeiten, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu beantragen, informieren. Dazu wird Ihnen das „Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ und ein Antragsformular ausgehändigt. Wenn Sie es wünschen wird die Polizei das Formular mit Ihnen gemeinsam ausfüllen.

▶▶ **Polizeipräsidium Bielefeld Kriminalkommissariat 11**

Kurt-Schumacher-Str. 46 | 33615 Bielefeld

Tel.: 05 21/5 45-46 10

Fax: 05 21/5 45-46 11

▶▶ **Opferschutzbeauftragte**

Lerchenstr. 2 | 33607 Bielefeld

Tel.: 05 21/5 45-35 53 oder **05 21/5 45-35 67**

Fax.: 05 21/5 45-35 58

Beratung und Unterstützung bei der Auswahl von örtlichen Beratungsstellen von Opfern von Sexualdelikten. Auf Wunsch Kontaktvermittlung.

Sie sind nicht verpflichtet, unmittelbar nach der Tat Anzeige zu erstatten. Wenn Sie zunächst vor einer Anzeige zurückschrecken – vielleicht weil Sie die erneute Konfrontation mit der Tat und dem Täter fürchten – sollten Sie auf jeden Fall ein Gedächtnisprotokoll über den Tathergang, die Beschreibung des Täters, eventuell seines Fahrzeuges schreiben. Das erspart Ihnen bei einer späteren Anzeige Schwierigkeiten und vielleicht unklare Aussagen in der Vernehmung.

Ganz gleich wann Sie sich zu einer Anzeige entschließen, Sie sollten wissen, dass Sie Ihre Anzeige nicht zurücknehmen können. Vergewaltigung ist ein Verbrechen, bei dem Polizei und Staatsanwaltschaft zur Ermittlung verpflichtet sind, sobald Strafanzeige erstattet wurde.

Lassen Sie sich von einer Ärztin untersuchen

Wenn Sie Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, sollten Sie sich in jedem Fall sofort von einer Ärztin untersuchen und behandeln lassen. Neben Ihrem gesundheitlichen Schutz ist die sofortige ärztliche Untersuchung auch deshalb unverzichtbar, weil der ärztliche Befund über Ihre Verfassung unmittelbar nach der Tat Ihre Aussage im Fall einer Anzeige absichert.

Wenn Sie sich direkt nach der Tat zu einer Anzeige bei der Polizei entschließen, werden Sie von dort aus zur ärztlichen Untersuchung in das Städtische Krankenhaus Bielefeld-Mitte begleitet. Das Personal dieser Klinik ist geschult, so dass Sie davon ausgehen können, dass alle Spuren und Beweise gesichert werden und dass Ihnen mit Verständnis und Rücksicht begegnet wird.

Wenn Sie sich noch nicht zu einer Anzeige entschließen können, bedenken Sie bitte, dass der ärztliche Befund unmittelbar nach der Tat von großer Bedeutung im späteren Strafverfahren ist. In diesem Fall sollten Sie sich möglichst schnell nach der Tat im Städtischen Krankenhaus Bielefeld-Mitte untersuchen lassen. Wenn es irgendwie geht, sollten Sie sich vorher nicht waschen, weil dabei wichtige Spuren vernichtet werden können.

Bei der Untersuchung werden die Beweise für ein mögliches späteres Strafverfahren gesichert und in Absprache mit Ihnen für eine angemessene Zeit aufbewahrt. So haben Sie die Möglichkeit, in Ruhe über eine Anzeige nachzudenken.

Die Gutachten werden nur mit Ihrem Einverständnis weitergegeben. Die Untersuchung ist kostenlos.

Für die Zeit der Entscheidung bewahren Sie bitte auch Ihre gesamte bei der Tat getragene Bekleidung ungewaschen und trocken auf. An der Kleidung können sich ebenfalls wichtige Spuren befinden, die später eventuell dazu führen können, den Täter zu überführen.



SK Bielefeld-Mitte Frauenklinik

Teutoburger Straße 50 | 33604 Bielefeld

Tel.: 05 21/5 81-22 22 (Notaufnahme)

Im Regelfall vereinbart die Polizei kurz nach der Tat einen Untersuchungstermin. Sollten Sie noch keine Anzeige erstattet haben, können Sie auch selbst einen Termin absprechen. Die Untersuchung dauert etwa 60 bis 90 Minuten und findet in einer möglichst ruhigen, vertrauensvollen und wenig belastenden Atmosphäre statt. Die Befunde werden in einen speziellen Bogen eingetragen. In der Regel wird die Untersuchung durch eine Ärztin durchgeführt. Die Ergebnisse können Sie nach etwa einer Woche bei der Ärztin, die Sie untersucht hat, erfragen.

Sie können sich natürlich auch an die Ärztin/den Arzt Ihres Vertrauens wenden. Sie sollten dabei aber bedenken, dass eine umfassende Spurensuche und Spurensicherung für ein späteres Strafverfahren von entscheidender Bedeutung sein kann. Dafür sind niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in der Regel nicht ausgebildet. Wenn Sie dennoch lieber zu Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt gehen wollen, sorgen Sie bitte dafür, dass sie/er entweder beim Frauennotruf, der Polizei oder dem Städtischen Krankenhaus Bielefeld-Mitte sofort einen speziell für diese Zwecke erstellten Untersuchungsbogen anfordert. Der Untersuchungsbogen hilft Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt, die Erfordernisse eines späteren Strafverfahrens in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Auch in diesem Fall sollten Sie, wenn möglich, Ihren Körper nach der Tat noch nicht gereinigt haben. Ebenso bewahren Sie bitte die von Ihnen zur Tatzeit getragene Kleidung ungewaschen und trocken auf.

Manchmal werden Verletzungen wie z.B. Hämatome (blaue Flecken) erst nach einiger Zeit sichtbar. Lassen Sie auch diese Verletzungen von einer Ärztin/einem Arzt untersuchen und dokumentieren, damit sie als Beweismittel gesichert sind.

Um das Entstehen einer Schwangerschaft durch die Vergewaltigung zu verhindern, können Sie die Notfallverhütung „Pille danach“ einnehmen. Diese „Pille danach“ besteht aus 2 Tabletten und hat nur dann eine zuverlässige Wirkung, wenn sie so schnell wie möglich, spätestens bis zu 72 Stunden nach der Tat eingenommen wird. Sie bekommen das Rezept für die „Pille danach“ bei jeder Ärztin/jedem Arzt, in der **Notfallpraxis (Tel.: 1 92 92)** und in der ärztlichen Sprechstunde der Pro Familia. Wenn Ihre nächste Regelblutung ausbleibt, sollten Sie einen Schwangerschaftstest machen lassen, um gegebenenfalls einen Schwangerschaftsabbruch einleiten zu können. Information und Beratung erhalten Sie:



Pro Familia

Stapenhorststr. 5 | 33615 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 12 40 73

Beratung:

Mo., Do. 9.00 – 11.00 Uhr

Mo., Di., Mi. 16.00 – 19.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, dass durch die Vergewaltigung Krankheiten übertragen worden sind. Auch eine HIV-Infizierung ist nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass Sie sich, unabhängig von der Erstattung einer Strafanzeige und der Sicherung von Beweisen, von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt beraten lassen. Hierzu können Sie sich auch an das Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld wenden.

Ganz wichtig:

Das Recht auf Nebenklage

Sie können Ihre Stellung bei den Vernehmungen und im gesamten Verfahren erheblich stärken, wenn Sie sich anwaltlich vertreten lassen und die Zulassung als Nebenklägerin beantragen. Damit sind Sie nicht nur ungeschützte Zeugin, sondern können auf das Verfahren Einfluss nehmen. Ihre Anwältin/Ihr Anwalt kann Sie schon bei der Erstattung der Anzeige und bei der ersten polizeilichen Vernehmung beraten, entlasten und unterstützen. Sie erhalten in der Regel keine Kopie der polizeilichen Vernehmungsprotokolle. Ihre Anwältin/Ihr Anwalt jedoch hat das Recht, diese Protokolle einzusehen.

Nur als Nebenklägerin sind Sie berechtigt:

- ▶ durch Ihre Anwältin/Ihren Anwalt Einsicht in die Akten zu erhalten
- ▶ während des gesamten Strafprozesses im Gerichtssaal anwesend zu sein
- ▶ persönlich oder durch Ihre Anwältin/Ihren Anwalt Fragen an den Angeklagten und die Zeugen und Zeuginnen zu richten und unsachliche Fragen abzulehnen
- ▶ persönlich oder durch Ihre Anwältin/Ihren Anwalt ein Plädoyer zu halten

Wenn Sie Nebenklägerin sind, wird dem Angeklagten im Falle einer Verurteilung in der Regel auferlegt, Ihnen alle entstandenen Kosten zu erstatten. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass es häufig trotz eines rechtskräftigen Urteils nicht gelingt, dieses Geld vom Täter zu bekommen. Sie sollten deshalb in jedem Fall von Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt prüfen lassen, ob Sie Prozesskostenhilfe bekommen können (siehe Seite 19). Prozesskostenhilfe können Sie auch erhalten, wenn Sie die Zulassung als Nebenklägerin nicht beantragen, sondern sich als einfache Zeugin anwaltlich vertreten lassen. In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit, kostenlos einen Opferanwalt oder eine Opferanwältin beigeordnet zu bekommen.

Sie können finanzielle Unterstützung beantragen

Wenn Sie eine Rechtsanwältin mit Ihrer Vertretung beauftragen, sollten Sie prüfen lassen, ob ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht. Die Gewährung richtet sich nach der Höhe Ihres Nettoeinkommens. Bei der Berechnung werden Pauschalbeträge für Sie, Personen, denen Sie unterhaltsverpflichtet sind, Miete und Verpflichtungen aus Darlehen von Ihrem Nettoeinkommen abgezogen. Diese Pauschalbeträge werden etwa zweimal pro Jahr aktualisiert. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, für eine anwaltliche Beratung Beratungshilfe zu beantragen. Der Antrag kann während der Sprechzeiten beim Amtsgericht gestellt werden. Dazu sollten Sie einen Nachweis über Ihr monatliches Einkommen und Ihre Belastungen mitbringen. Auskunft gibt auch das Faltblatt „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“, das Sie beim Amtsgericht oder bei der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen der Stadt Bielefeld bekommen können.

▶▶ **Amtsgericht Bielefeld**

Gerichtstr. 6 | 33602 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 5 49 - 0

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Mo.-Di. 14.00 -15.00 Uhr

Antragsformulare und weitere Informationen befinden sich auch im Internet unter www.justiz.nrw.de. Ab Mitte Januar 2005 steht Ihnen auch die Homepage unter www.ag-bielefeld.nrw.de zur Verfügung.

Sie können sich auch an den Weissen Ring wenden.

▶▶ **Weisser Ring**

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V.

Außenstelle | Kafkastr. 73 | 33729 Bielefeld

Tel.: 05 21/3 90 60 04

Hilfe im Umgang mit Behörden, Begleitung zu Gerichtsterminen, Beratung wegen evtl. Rentenansprüche (Opferentschädigungsgesetz), kostenlose Erstberatung bei freigewähltem Rechtsanwalt, ggf. Kostenübernahme für Rechtsbeistand, Erholungsmaßnahmen, finanzielle Unterstützung in Notlagen.

▶▶ **Versorgungsamt Bielefeld**

Kurt-Schumacher-Str. 1 | 33615 Bielefeld

Tel.: 05 21/5 99-0

Als Opfer einer sexuellen Gewalttat können Sie beim Versorgungsamt Bielefeld Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (OEG) beantragen. Das Gesetz hat das Ziel, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten für die Opfer auszugleichen. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem Schweregrad der gesundheitlichen Folgen der Tat.

Voraussetzung für Leistungen nach dem OEG ist, dass ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff nachgewiesen ist.

Grundsätzlich ist eine Strafanzeige gegen den Täter erforderlich.

Das Versorgungsamt ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

Die Antragsstellerin muss allerdings mitwirken.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich direkt an das Versorgungsamt wenden und sich dort beraten lassen. Dort können Sie auch die Broschüre „Ratgeber für Opfer von Gewalttaten

beziehen. Der Frauennotruf Bielefeld e.V. hat ebenfalls ein Informationsblatt zum Opferentschädigungsgesetz herausgegeben und hilft und berät bei der Antragstellung.

Das weitere Verfahren nach der Anzeige

Sobald Sie Anzeige erstattet haben, wird die Tat von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Auch durch Rücknahme Ihrer Anzeige können Sie das Verfahren nicht mehr stoppen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob Anklage erhoben werden soll. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren kann für Sie mehrfache Vernehmungen als Zeugin bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft bedeuten.

Für die Verfahren nach sexuellen Gewalttaten gibt es bei jeder Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen, so auch in Bielefeld, ein Sonderdezernat. Der Vorteil des Sonderdezernates liegt darin, dass alle Verfahren aufgrund von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Missbrauch) im Zuständigkeitsbereich von nur drei Staatsanwälten bzw. Staatsanwältinnen liegen. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können sich für diese Verfahren spezialisieren, qualifizieren und Erfahrungen sammeln. Sie werden versuchen, Sie bei den Vernehmungen und im Prozess möglichst zu schonen. Durch die Strafprozessordnung sind sie allerdings verpflichtet, Sie zu einer offenen und detaillierten Schilderung der Tat zu veranlassen, um den Sachverhalt zu klären und die Infragestellung Ihrer Glaubwürdigkeit durch die Verteidigung entgegenzuwirken.



Staatsanwaltschaft Bielefeld - Sonderdezernat

„Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“

Rohrteichstr. 16 | 33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/5 49 23 07 oder 5 49 22 64

Wenn Anklage erhoben wird, müssen Sie sich auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung einstellen. Auch wenn Sie Nebenklägerin sind und sich anwaltlich vertreten lassen, werden Sie als Zeugin im Prozess von dem Richter oder der Richterin, dem Verteidiger oder der

Verteidigerin und der Staatsanwältin bzw. dem Staatsanwalt vernommen. Sie können beantragen, dass die Öffentlichkeit für die Dauer Ihrer Vernehmung ausgeschlossen wird. In seltenen Ausnahmefällen können Sie für diese Zeit auch den Angeklagten ausschließen lassen. Die Entscheidung darüber trifft die Richterin oder der Richter.

Sie müssen damit rechnen, dass Ihre Glaubwürdigkeit angezweifelt und überprüft wird. Der Täter wird vielleicht versuchen, die Tat zu leugnen oder zu behaupten, Sie seien mitschuldig, da Sie ihn durch Ihr Verhalten zu der Tat provoziert hätten. Sie als Opfer können also in die Situation kommen, sich verteidigen zu müssen. Sie haben zwar das Recht, entehrende Fragen zurückweisen zu lassen, die gerichtliche Praxis hat aber leider gezeigt, dass Ihnen dieses Recht wenig nutzt, wenn diese Fragen unter dem Aspekt der Überprüfung Ihrer Glaubwürdigkeit gestellt werden.

Während des Prozesses werden Sie in jedem Fall mit dem Täter und der Tat konfrontiert. Um diese Belastung besser durchstehen zu können, sollten Sie sich gut auf die Verhandlung vorbereiten und sich Rückhalt und Unterstützung durch andere Frauen sichern.

Bei der Prozessvorbereitung können Ihnen die Mitarbeiterinnen des Frauennotrufs Bielefeld e.V. (siehe Seite 5) und des Mädchenhauses Bielefeld e.V. (siehe Seite 8) helfen. Beide Einrichtungen beraten und begleiten Sie während des gesamten Verfahrens von der Anzeigenerstattung bis zur Nachbereitung. Die Mitarbeiterinnen können den Prozess mit Ihnen vorbereiten. Dabei geht es selbstverständlich nicht um inhaltliche Dinge, sondern um den Ablauf des Verfahrens, die Rollen und Funktionen der verschiedenen Beteiligten, die Besichtigung der Räume. Wenn Sie es wünschen werden Sie auch zur Hauptverhandlung begleitet.

Damit Sie die Wartezeiten und Pausen bei der Hauptverhandlung nicht auf dem Gerichtsflur verbringen müssen, wo sie eventuell dem Täter und seinen Angehörigen begegnen könnten, steht Ihnen das Schutzzimmer für Zeuginnen und Zeugen, die Opfer von Straftaten

geworden sind, zur Verfügung. Das Zimmer ist von außen nur mit einem Schlüssel zu öffnen, so dass Sie sich dort in einem sicheren Raum befinden. Für die Reservierung des Zimmers ist Frau Pohlmann **(Tel. 5 49 - 15 29)** zuständig.

Schutz und Selbsthilfe

Auch wenn Ihnen der Gedanke, erneut mit der Vergewaltigung konfrontiert zu werden, vielleicht unangenehm ist, möchten wir Ihnen Mut machen, Ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung einzufordern und sich gegen das Ihnen widerfahrene Unrecht zur Wehr zu setzen.

Bei der Verarbeitung Ihrer Gewalterfahrung können der Austausch und das Gespräch mit anderen Betroffenen sehr hilfreich sein. In Bielefeld gibt es mehrere Selbsthilfegruppen, in denen sich vergewaltigte und von sexueller Gewalt betroffene Frauen zusammengeschlossen haben. Hier können Sie offen über Ihre Gefühle sprechen, auf Solidarität rechnen, sich gegenseitig stützen und helfen und Erfahrungen (mit der Polizei, mit dem Gerichtsverfahren) weitergeben. Über folgende Stellen können Sie Kontakt zu bestehenden Selbsthilfegruppen knüpfen oder sich Rat und Hilfe holen, wenn Sie eine neue Selbsthilfegruppe aufbauen wollen:



BIKIS

Bielefelder Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen
Stapenhorststr. 5 | 33615 Bielefeld

Tel.: 05 21/12 18 02

Fax: 0521/1 36 57 88

E-mail: bikis-bielefeld@paritaet-nrw.org

www.bikis.de oder www.selbsthilfenetz.de

Sprechzeiten:

Mo., Mi., Do. 10.00 – 13.00 Uhr

Do. 15.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

- ▶▶ Frauennotruf Bielefeld e.V. (siehe Seite 5)
- ▶▶ Wildwasser Bielefeld e.V. (siehe Seite 8)

- ▶▶ Psychologische Frauenberatung e.V. (siehe Seite 6)
- ▶▶ Pro Familia (siehe Seite 17)

Kurse zur „Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen“ können Ihnen oder Ihrer Tochter helfen, Ihr Selbstbewusstsein und Ihre Durchsetzungsfähigkeit zu stärken, körperliche und psychische Kraft zu gewinnen.

Wenn Sie sich zu einem Selbstverteidigungs-/behauptungskurs anmelden wollen, sollten Sie einige Kriterien bei der Auswahl beachten:

Ausgangspunkt sollte die jeweilige persönliche Lebenssituation und Erfahrung der Frauen und Mädchen sein. Der Schwerpunkt sollte auf dem Aspekt der Selbstbehauptung liegen, um das eigene Selbstwertgefühl, das Selbstvertrauen und die Selbstsicherheit zu stärken sowie neue Handlungsmöglichkeiten zu erproben. Wichtig ist außerdem die Kombination von Theorie, Gespräch und Sport, wobei der Sportteil das Erlernen leichter Selbstverteidigungstechniken umfasst. Das Training sollte ausschließlich von Frauen geleitet werden, die entweder eine pädagogische oder psychologische Ausbildung haben und eine langjährige Selbstverteidigungserfahrung besitzen.

Diese Kurse werden angeboten von:

▶▶ **BellZett e.V.**

Selbstbehauptungs- und Bewegungszentrum für Frauen und Mädchen
Sudbrackstr. 36 a | 33611 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 12 21 09

Fax: 05 21 / 12 21 06

www.bellzett.de

Öffnungszeiten

Mo., Di., Mi. 9.00 – 12.00 Uhr

Di., Do. 15.00 – 18.00 Uhr

Frauen machen Frauen fit – unter diesem Motto engagiert sich das BellZett seit 20 Jahren in der Präventions- und Bewegungsarbeit für Mädchen und Frauen in Bielefeld. Als Fachinstitution in Sachen Gewaltprävention und Persönlichkeitsstärkung bietet das BellZett Selbstbehauptungs (WenDo)- und Bewegungskurse für Frauen und Mädchen ab 5 Jahren an.

BellZett e.V. kooperiert mit der Polizei, ist Mitglied im DPWW und der LAG Mädchenarbeit in NRW, und gehört dem Mädchenbeirat der Stadt Bielefeld und dem Frauenprojekteplenum in Bielefeld an.

▶▶ **Polizeipräsidium Bielefeld . Kommissariat Vorbeugung**

Lerchenstr. 2 | 33607 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 5 45 - 35 62

Fax: 05 21 / 5 45 - 35 58

Präventionsseminare für Frauen ab 18 Jahre mit den Schwerpunkten:

- ▶▶ Informationen zum Risiko, Opfer männlicher Gewalt zu werden
- ▶▶ Auseinandersetzung mit bestimmten, angstbesetzten Situationen
- ▶▶ Formen und Chancen weiblicher Gegenwehr
- ▶▶ Vorstellung und kritische Bewertung technischer Hilfsmittel
- ▶▶ die juristische Seite der Selbstverteidigung
- ▶▶ Umgang mit Polizei und Justiz nach Vergewaltigung oder sexueller Nötigung

Tel.: 05 21 / 5 45 - 35 62

Fax: 05 21 / 5 45 - 35 58

Angebote für Schülerinnen (5.-10. Schuljahr)

Bei Präventionsprojekten in der Schule bieten wir einen auf die Altersgruppe abgestimmten Baustein an.

Adressen

- ▶▶ **AIDS-Hilfe Bielefeld e.V.**
Ehlentruper Weg 45a, 33604 Bielefeld
- ▶▶ **Amtsgericht Bielefeld**
Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld
- ▶▶ **BellZett. e.V.**
Sudbrackstraße 36a, 33611 Bielefeld
- ▶▶ **BIKIS**
Stapenhorststraße 5, 33615 Bielefeld
- ▶▶ **Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt**
Postfach 10 05 13, 33505 Bielefeld
- ▶▶ **Frauennotruf Bielefeld e.V.**
Jöllennecker Straße 57, 33613 Bielefeld
- ▶▶ **Frauen helfen Frauen - Frauenhaus e.V.**
Postfach 10 11 65, 33511 Bielefeld
- ▶▶ **Gleichstellungsstelle für Frauenfragen der Stadt Bielefeld**
Niederwall 25, 33602 Bielefeld
- ▶▶ **Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld**
Haus der Gesundheit, Nikolaus-Dürkopp-Str. 5-9, 33602 Bielefeld
- ▶▶ **Mädchenhaus Bielefeld e.V.**
Renteistr. 14, 33602 Bielefeld
- ▶▶ **Polizeipräsidium Bielefeld, Kommissariat Vorbeugung**
Lerchenstr. 2, 33607 Bielefeld
- ▶▶ **Polizeipräsidium Bielefeld, Kriminalkommissariat 11**
Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld
- ▶▶ **Polizeipräsidium Bielefeld, Opferschutzbeauftragte**
Lerchenstr. 2, 33607 Bielefeld
- ▶▶ **Pro Familia**
Stapenhorststraße 5, 33615 Bielefeld
- ▶▶ **Psychologische Frauenberatung e.V.**
Ernst-Rein-Straße 33, 33613 Bielefeld
- ▶▶ **Staatsanwaltschaft Bielefeld**
Rohrteichstraße 16, 33602 Bielefeld
- ▶▶ **Städtische Krankenhaus (SK) Bielefeld-Mitte**
Teutoburger Straße 50, 33604 Bielefeld
- ▶▶ **Versorgungsamt Bielefeld**
Kurt-Schumacher-Straße 1, 33615 Bielefeld
- ▶▶ **Weisser Ring**
Kafkastr. 73, 33729 Bielefeld
- ▶▶ **Wildwasser Bielefeld e.V.**
Jöllennecker Straße 57, 33613 Bielefeld